

1. Anwendungsbereich, Bestellung und Auftragsbestätigung, Vorbehalt

- 1.1 Diese AEB gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer („AN“) diese selbst erbringt oder bei Dritten einkauft) der SPL TELE GmbH & Co KG und aller mit ihr im Sinne des § 189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen, einschließlich der SPL Tele Group GmbH, der electrify Holding GmbH, der RS new energy GmbH sowie aller sonstigen Unternehmen, die gegenwärtig oder künftig direkt oder indirekt konzernmäßig verbunden sind. („Auftraggeber“ bzw. „AG“). Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Bestellungen mit demselben AN, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste, bis der AG dem AN geänderte AEB bekannt gibt. Sofern der AN den geänderten AEB nicht schriftlich und begründet binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe widerspricht, gelten die geänderten AEB als angenommen.
- 1.2 Die AEB werden durch Annahme einer Bestellung Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Insbesondere ist der AG an Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nur insoweit gebunden, als diese mit diesen AEB übereinstimmen oder er ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; dies auch dann, wenn sie sich auf dem Geschäftspapier udgl. des AN befinden und ihnen der AG nicht neuerlich widerspricht. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen seitens des AG insofern nicht als Zustimmung zu von diesen AEB abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.3 Ungeachtet von erstellten Angeboten des AN ist nur der Inhalt der schriftlichen Bestellung des AG verbindlich. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, hat der AN in der Auftragsbestätigung unter Darstellung der Abweichungen darauf deutlich hinzuweisen. Der AG ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn er ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme einer Lieferung oder Leistung sowie Zahlung bedeuten keine Zustimmung, auch wenn sie vorbehaltlos erfolgen.
- 1.4 Der AG kann die Bestellung kostenlos widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.
- 1.5 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt sind.
- 1.6 Mit der Auftragsbestätigung erklärt der AN, für die Beschaffung der Bestellung und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – einzustehen.
- 1.7 Die Vertragserfüllung seitens des AG steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-)Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos, Dual-Use Bestimmungen und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

2. Lieferung/Leistung, Liefer- bzw. Leistungsfrist („Frist“), Verzugsfolgen,

- 2.1 Die Lieferung bzw. Leistungserbringung erfolgt an die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizulegen, der insbesondere den Namen des AN und des AG, die Positions-, die Bestell-, die Materialnummer, allenfalls die genaue Materialbezeichnung, sowie die genaue Mengenangabe und das vollständige Bestellkennzeichen zu enthalten hat. Teil-, Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet. Sollte die Lieferung Leihgebinde umfassen, ist dieses am Lieferschein explizit anzuführen.
- 2.2 Die vom AG in der Bestellung angegebene Frist ist bindend und beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Eingang der Bestellung beim AN zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.
- 2.3 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der Empfangsstelle, sowie für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf deren Abnahme an.
- 2.4 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der AG unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen. In diesem Fall wird die Frist nur dann verlängert, wenn dies vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.
- 2.5 Wird die Frist aus vom AN zu vertretenden Gründen überschritten, ist der AG berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Pönale iHv. 0,5 % höchstens jedoch 10 % des Gesamtauftragswertes zu verrechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Pönale dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Pönale steht dem AG unabhängig vom Verschulden des AN zu, der Nachweis eines entsprechenden Schadens ist nicht erforderlich. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN unberührt. Der AG ist im Falle eines Verzuges berechtigt, nach einer Nachfristsetzung von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung oder Teilleistung früher vom AG vorbehaltlos angenommen wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.
- 2.6 Ist bereits innerhalb der Frist abzusehen, dass der AN seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist der AG berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden. Siehe diesbezüglich auch Punkt 15.
- 2.7 Bei vorzeitiger Lieferung behält sich der AG vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. Der AG trägt bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.
- 2.8 Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein außergewöhnliches, unvorhersehbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophe, Krieg, Pandemie, allgemeine behördliche Maßnahmen) die Vertragserfüllung unmöglich macht und durch zumutbare Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Die betroffene Partei muss die andere Partei unverzüglich (spätestens 24 Stunden) schriftlich benachrichtigen. Höhere Gewalt befreit beide Parteien von Leistungspflichten, solange das Ereignis andauert. Betriebsstörungen des Lieferers oder seiner Zulieferer, Preisänderungen, eigene Streiks oder Sanktionen gegen den Lieferer, gelten nicht als höhere Gewalt. Ebenso wenig gilt ein Ereignis als höhere Gewalt, wenn es bereits bei Vertragsabschluss vorhersehbar ist oder auf Umständen beruht, die im Risikobereich einer Partei liegt. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als zwei Monate an, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Vertrag ohne Schadenersatzpflichten zu beenden.

3. Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Versand, Verpackung, Abfälle

- 3.1 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die Empfangsstelle gemäß Punkt 2.1, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des AG.
- 3.2 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch den AG an der Empfangsstelle über, wobei bei Lieferungen auf Baustellen oder direkt an Dritte die Entladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt. Der Versand ist mit den auf Lieferscheinen erforderlichen Angaben gemäß Punkt 2.1 unverzüglich dem AG anzuzeigen.
- 3.3 Der AN hat die Pflicht, die für die Lieferung bzw. Leistung allenfalls erforderlichen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter (inkl. der dafür jeweils erforderlichen Dokumente) im Export-, Import- bzw. Transitland auf eigene Kosten sicherzustellen sowie die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („AWR“) zu erfüllen. Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem AG aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit der vorgenannten Daten entstehen.
- 3.4 Punkt 3.3 gilt mit der Maßgabe, dass nach AWR nicht der AN, sondern der AG oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen. In diesem Fall hat der AN dem AG so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin, alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der AG zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Anforderungen nach AWR bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weiterverkehrs bei Wiederausfuhr der

Waren und Dienstleistungen benötigt. Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem AG aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit der vorgenannten Daten entstehen.

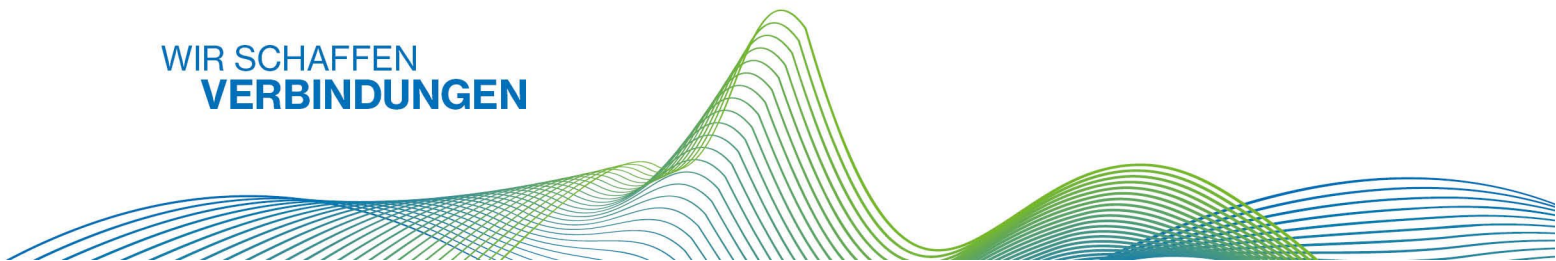
- 3.5 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des AN. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des AN ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der AG keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des AN. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der AG ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom AN zu tragen. Bei fehlenden oder unvollständigen vereinbarten Zahlungsinstrumenten (zB. Akkreditiv), unzureichenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückzumeldender Bestelldaten, behält sich der AG vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des AN zu verweigern. Soweit sich der Preis „ausschließlich Verpackung“ versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen.
- 3.6 Der AN verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen sowie den diesbezüglich anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Die Verpackung soll Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit bei Transport und Lagerung sicherstellen, so dass die Montage beim AG oder einem vom AG beauftragten Unternehmen ohne zusätzlichen Aufwand für den AG erfolgen kann. Durch geeignetes Verpackungsmaterial bzw. Aussteifungen soll ausreichender Schutz gewährleistet werden, um jede Gefahr der Verformung von Vertragsgegenständen durch Stöße, Beschleunigungen bzw. Verzögerungen während des Transportes auszuschließen. Dichtflächen sind besonders zu schützen.
- 3.7 Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die sachgemäße Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die diesbezüglich anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den og. Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der AN dies dem AG spätestens mit Auftragsbestätigung mit. Etwaige Leihgebinde müssen als solche gekennzeichnet sein.
- 3.8 Verpackungsmaterial hat der AN auf Verlangen des AG auf seine Kosten zurückzunehmen. Leihverpackung erhält der AN auf seine Kosten an seine Anschrift zurückgesandt. Sofern nicht anders vereinbart ist der Wert der vom AG rückgestellten wieder verwendbaren Verpackungen vom AN zu vergüten. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann der AG die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen. Allfällige bei der Lieferung bzw. Leistungserbringung anfallende Abfälle sind vom AN auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern der AG nicht darauf verzichtet.
- 3.9 Der AN erklärt ausdrücklich, die hinsichtlich Transportes, Verpackung und Entsorgung anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten (zB. Teilnahme an zugelassenem Sammel- oder Verwertungssystem durch ihn oder Vorleistungserbringer) und widrigenfalls den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

4. Preise, Leistungsänderung, Rechnung

- 4.1 Sämtliche Preise sind garantierte Fixpreise und beinhalten sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des AN (zB. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (zB. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) und Abgaben. Nachträgliche Preisänderungen, insbesondere aufgrund von Kostensteigerungen, sind ausgeschlossen. Preisgleitklauseln werden vom AG nicht akzeptiert, sofern sie nicht ausdrücklich im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden.
- 4.2 Änderungen des Leistungsumfanges durch den Auftraggeber (AG), sofern sachlich gerechtfertigt, sind vom AN zu akzeptieren. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht ausschließlich dann, wenn der AG die Mehrleistung vor deren Ausführung ausdrücklich und schriftlich beauftragt hat. Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich auf etwaige Mehrkosten hinzuweisen und ein prüffähiges Angebot vorzulegen. Ohne vorherige schriftliche Beauftragung durch den AG ausgeführte Mehrleistungen begründen keinen Vergütungsanspruch, auch wenn diese Leistungen objektiv erforderlich oder zweckmäßig waren. Der AN ist nicht berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, einzustellen oder zu verzögern, solange keine Einigung über allfällige Mehrkosten erzielt wurde; die vertraglich geschuldeten Leistungen sind jedenfalls unverändert weiter zu erbringen.
- 4.3 Der AN ist verpflichtet, den Vertrag entsprechend anzupassen, sofern er einem Dritten für vergleichbare Leistungen oder Lieferungen nachweislich bessere Konditionen einräumt.
- 4.4 Je Lieferung ist eine Rechnung auszustellen. Sammelrechnungen sind unzulässig.
- 4.5 Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. Leistung an den AG zu senden, wobei die Rechnungszustellung per Mail an accounting@spl-tele.com erwünscht ist. Die Ausgestaltung der Rechnung muss einen einfachen Vergleich mit der Bestellung sowie eine einfache Rechnungsprüfung ermöglichen. Rechnungen müssen den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes und der zum Umsatzsteuergesetz erlassenen Richtlinien entsprechen. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind vom AG bestätigte Zeitausweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten. Hat der AN seinen Sitz in der EU, hat er spätestens mit der Rechnung seine UID-Nummer, sowie seine 8-stellige Warenartnummer bekannt zu geben. Solange diese Angaben fehlen, gelten Rechnungen als nicht gelegt und sind bis zu deren Richtigstellung nicht zahlbar.

5. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Zahlungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Kalendertagen netto zur Zahlung fällig. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verliert der AG seinen Skontoabzug nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden. Bei Zahlungsverzug schuldet der AG Verzugszinsen in der Höhe von 3 % pa.
- 5.2 Die Zahlungs- bzw. die Skontofrist beginnt, sobald die Lieferung bzw. Leistung vom AG vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim AG eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung bzw. Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen beim AG voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist für den aufgrund von Mängeln zurückbehaltenen Betrag beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 5.3 Zahlungen des AG bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung bzw. Leistung oder einen Verzicht auf dem AG zustehende Rechte, insbesondere aus Gewährleistung, Pönale oder Schadenersatz.
- 5.4 Soweit nicht anders vereinbart, ist der AG zur Einbehaltung eines 5 %igen, nicht zu verzinsenden Haftungsrücklasses (gerechnet vom Gesamtauftragswert) für die Dauer der Gewährleistungsfrist berechtigt.
- 5.5 Der AG ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit eigenen Forderungen und mit an den AG abgetretenen Forderungen, kompensationsweise zu tilgen. Der AN stimmt einer solchen Abtretung hiermit zu. Der AN ist gegenüber dem AG nicht zur Aufrechnung berechtigt.
- 5.6 Das Eigentum an der Lieferung geht mit Abnahme unmittelbar und vollständig auf den AG über. Eigentumsvorbehalte jeglicher Art, Sicherungsübereignungen, Zurückbehaltungsrechte des AN und vergleichbare gesetzliche oder vertragliche Sicherungsmittel des AN sind ausdrücklich ausgeschlossen und haben keine Gültigkeit.



6. Qualitätssicherung

- 6.1 Vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden nationalen und internationalen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten.
- 6.2 Darüber hinaus hat der AN bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch den AG zu montieren sind, alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für den AG notwendigen Unterlagen wie insbesondere Montagepläne, Datenblätter (insbes. Sicherheitsdatenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc.), sowie im Falle von Stahlkonstruktionen die Werksdokumentation und Konformitätserklärung mitzuliefern.
- 6.3 Der AG behält sich das Recht vor, jederzeit einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des AN durchzuführen. Der AN wird auf eigene Kosten alle vorhandenen Prüfeinrichtungen, Prüfgeräte und Arbeitskräfte, die zur Durchführung von Prüfungen durch den AG oder dessen Beauftragten während der Audits benötigt werden, zur Verfügung stellen.
- 6.4 Der AN hat mit seinem Unterlieferanten dieselben Qualitätssicherungsmaßnahmen zu vereinbaren und dem AG entsprechende Rechte einzuräumen. Der AN wird dem AG auf Verlangen einen diesbezüglichen Nachweis erbringen.
- 6.5 Der Auftragnehmer (AN) hat während der gesamten Ausführungs- bzw. Leistungszeit sicherzustellen, dass ausschließlich ausreichend qualifiziertes, geschultes und für die jeweilige Tätigkeit fachkundiges Personal eingesetzt wird. Auf Aufforderung des Auftraggebers (AG) sind entsprechende Qualifikations- und Schulungsnachweise des eingesetzten Personals unverzüglich vorzulegen. Verfügt der AN in einzelnen Leistungsbereichen nicht über die erforderliche Fachkunde, hat er geeignete, entsprechend qualifizierte Dritte auf eigene Kosten und ohne Mehrbelastung des AG heranzuziehen.
- 6.6 Der AN ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Umweltvorschriften sowie alle darauf gestützten technischen Normen und Richtlinien einzuhalten. Auf Verlangen des AG hat der AN jederzeit geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Vorschriften (z. B. Sicherheitskonzepte, Gefährdungsbeurteilungen, Schulungsnachweise oder Zertifizierungen) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für sämtliche vom AN beauftragten Unterlieferanten und Subunternehmer.

7. Abnahme, Mängelrüge, Gewährleistung, Mängelhaftung

- 7.1 Der AN leistet Gewähr dafür, dass die vertragliche Lieferung bzw. Leistung vollständig mangelfrei erbracht wird, die vereinbarte Beschaffenheit hat und der bestimmungsgemäße Gebrauch uneingeschränkt gewährleistet wird. Als Mindeststandard ist der jeweils aktuelle Stand der Technik vereinbart. Vorlieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN. Der AN erklärt ausdrücklich, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Lieferung bzw. Leistung erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen zu halten und wird dem AG auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Erbringung der vertraglichen Lieferung bzw. Leistung besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne gesonderte Vergütung rechtzeitig eingeholt werden. Auf Verlangen sind diese behördlichen Genehmigungen dem AG vorzulegen.
- 7.2 Die Abnahme der Lieferung bzw. Leistung sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgen in angemessener Zeit nach Übernahme, wobei eine stichprobenartige Überprüfung genügt. Entsprechen Teile des Lieferumfangs bei stichprobenartiger Überprüfung nicht der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird der AG dem AN innerhalb angemessener Frist anzeigen. Die Unterlassung der Rüge von Mängeln im Rahmen der Abnahme führt jedenfalls nicht zum Erlöschen der Ansprüche des AG aus diesen Mängeln. Der AN verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich auf sämtliche Einreden aus § 377 UGB, insbesondere auf die Einrede der nicht zeitgerechten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.
- 7.3 Die bloße Annahme der Lieferung bzw. Leistung, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf dem AG zustehende Ansprüche.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Lieferungen bzw. Leistungen des AN drei Jahre. Bei Lieferungen bzw. Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre. Bei Software und IT-Systemen beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls drei Jahre ab Abnahme. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den ausgetauschten Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch den AG an der Empfangsstelle.
- 7.5 Die Gewährleistungsfrist für versteckte Mängel beginnt erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen. Ist für die Feststellung eines Mangels oder dessen Ausmaßes die Beiziehung eines Sachverständigen notwendig, so beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist erst mit Vorliegen des entsprechenden Gutachtens. Wird ein Mangel festgestellt, sind die Kosten für die Feststellung des Mangels unabhängig vom Verschulden jedenfalls vom AN zu tragen.
- 7.6 In allen Fällen gilt die Mängelrüge des AG jedenfalls als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei vier Wochen nach Feststellung des Mangels durch den AG beim AN eingeht. Bei darüberhinausgehender Dauer kommt es darauf an, ob die Mängelrüge unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang innerhalb angemessener Frist erfolgte.
- 7.7 Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl des AG entweder unverzüglich zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Der AG ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie zB Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind dem AG jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt des AG rechtfertigen, bedarf es keiner Fristsetzung; der AN ist über einen derartigen Rücktritt unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten. Im Übrigen ist der AG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.8 Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln innerhalb einer vom AG gesetzten Frist oder bei wesentlichen Mängeln, die die Benützung beeinträchtigen, behält sich der AG vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet seiner Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, sofort eine Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten des AN durchführen zu lassen, ohne diesen zuvor zur Verbesserung aufzufordern. Die Kosten für eine solche Ersatzvornahme sind dem AG auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher sind als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN wären.
- 7.9 Der AN trägt die Beweislast inklusive der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen für das Nichtvorliegen eines Mangels bzw für dessen bloße Geringfügigkeit.
- 7.10 Dem AG stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

8. Haftung, Freiheit von Rechten Dritter

- 8.1 Der AN haftet dem AG für alle anlässlich der vertraglich obliegenden Lieferung bzw. Leistung durch den AN bzw. dessen Erfüllungsgehilfen verursachten

Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbeschadet allfälliger Pönalezahlungen. Die Haftung des AN umfasst unmittelbare Schäden, Folgeschäden, Mangelfolgeschäden sowie Personen- und Sachschäden Dritter. Die obig angeführte Haftung des AN besteht jedenfalls auch bei leicht fahrlässiger Verursachung. Für etwaige Ansprüche Dritter hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten, einschließlich aller Rechtsverteidigungs- und Prozesskosten.

8.2 Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen des AN jeglicher Art, insbesondere in Zusammenhang mit Gewährleistung, Schadenersatz oder Verzug, sind unwirksam und binden den AG nicht. Dies gilt auch für Beschränkungen der Haftungshöhe, Ausschluss von Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verkürzung von Verjährungs- oder Gewährleistungsfristen. Abweichungen hiervon sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich, individuell und schriftlich mit dem AG vereinbart wurden und dem AG einen angemessenen Schutz belassen. Die Beweislast für die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung trägt der AN.

8.3 Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen trägt der AN die volle Beweislast dafür, dass

- a. ein beanstandeter Mangel nicht bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Übergabe/ Abnahme) vorhanden war;
- b. die Lieferung/ Leistung den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
- c. ein Schaden nicht durch fehlerhafte oder unvollständige Lieferung/ Leistung des AN verursacht wurde;
- d. der AN alle erforderlichen Sorgfaltspflichten eingehalten hat.

Diese Beweislastumkehr gilt für die gesamte Gewährleistungsfrist.

8.4 Der AN steht dafür ein, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung der vom AN zu erbringenden Lieferung bzw. Leistung entgegenstehen und dass im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der AG aufgrund von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen oder droht ihm in Anspruch genommen zu werden, verpflichtet sich der AN, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

8.5 Der AN verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Betriebshaftpflicht- sowie sonstigen notwendigen Versicherungen in angemessener Höhe, um die vorgenannten Risiken aus Punkt 8.1 und 8.3 zu versichern. Der AN wird dem AG auf Verlangen eine entsprechende Versicherungsbestätigung vom Versicherer übermitteln. Die Versicherung ist während des Zeitraumes aufrechtzuerhalten, in dem entsprechende Ansprüche gegenüber dem AG oder dem AN aus dem jeweiligen Rechtsgeschäft geltend gemacht werden können. Über die Beendigung und deren Zeitpunkt wird der AN den AG vorab schriftlich informieren.

9. Produkthaftung

9.1 Wird der AG wegen Fehlern seiner Produkte von seinem Kunden oder von Dritten aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen in Anspruch genommen oder droht ihm in Anspruch genommen zu werden, ist der AN verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen und Kosten freizustellen, soweit diese auch durch Fehler des vom AN gelieferten Produktes bedingt sind und hat den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

9.2 Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vom AN den Ersatz aller Kosten zu verlangen, die dem AG dadurch entstehen, dass der AG Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen muss, wie zB. Warnung vor oder vorsorglicher Rückruf von einem fehlerhaften Produkt, sofern der AN nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt. Der AN hat dem AG zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

9.3 Gefahremittlungskosten (insbesondere Gutachterkosten) sowie interne Verwaltungs- und Bearbeitungskosten des AG trägt der AN, sofern dieser nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt.

9.4 Der AN wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe versichern und dem AG auf Verlangen die Versicherungspolizze zur Einsicht vorlegen. Die Versicherung ist während des Zeitraumes aufrechtzuerhalten, in dem Produkthaftungsansprüche gegenüber dem AG oder dem AN geltend gemacht werden können. Über die Beendigung und deren Zeitpunkt wird der AN den AG vorab schriftlich informieren.

10. Subunternehmer

10.1 Der AN verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren arbeits-, sozialversicherungs- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsruhegesetz (ARG) sowie sämtliche Arbeitnehmerschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung, strikt einhält und auf Aufforderung dem AG entsprechende Nachweise hierzu vorlegt.

10.2 Der AN stellt sicher und garantiert, dass sämtliche von ihm eingesetzten Subunternehmer sämtliche anwendbaren Vorschriften gemäß Punkt 10.1 einhalten und über alle für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Gewerbeberechtigungen, Konzessionen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen verfügen, die während der gesamten Leistungserbringung aufrecht sein müssen.

10.3 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.

10.4 Jede Weitervergabe von Leistungen durch Subunternehmer an weitere Subunternehmer (Sub-Subunternehmer) ist unzulässig und bedarf jedenfalls der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.

10.5 Der AN haftet für das Verhalten seiner Subunternehmer und allfälliger genehmigter Sub-Subunternehmer wie für sein eigenes.

10.6 Der AN sichert zu, dass sämtliche für die Beschäftigung von Arbeitnehmern erforderlichen Bewilligungen, Anzeigen und Meldungen ordnungsgemäß vorliegen und während der gesamten Leistungserbringung aufrecht sind. Dies gilt insbesondere für arbeitsmarktrechtliche Bewilligungen nach dem AuslBG sowie für sozialversicherungsrechtliche Meldungen.

10.7 Der AN verpflichtet sich, den AG auf erstes Anfordern vollumfänglich schad- und klaglos zu halten hinsichtlich sämtlicher Nachteile, Schäden, Verwaltungsstrafen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtsverfolgungskosten), die dem AG aus einer Verletzung der in diesem Punkt genannten Verpflichtungen durch den AN oder dessen Subunternehmer oder Sub-Subunternehmer entstehen.

10.8 Der AN hat dem AG auf jederzeitiges Verlangen unverzüglich sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere:

- Arbeitsverträge bzw. Entsendeunterlagen,
- Lohn- und Gehaltsnachweise,
- Sozialversicherungsanmeldungen (zB AI-Bescheinigungen),
- Arbeitsgenehmigungen und Bewilligungen nach dem AuslBG,
- Nachweise über Gewerbeberechtigungen,

- Arbeitszeitaufzeichnungen,
- Nachweise über die Einhaltung kollektivvertraglicher Mindestentgelte.

- 10.9 Der AG ist berechtigt, weitergehende Unterlagen und Nachweise zu verlangen sowie Audits und Kontrollen (auch vor Ort) durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Der AN hat hierbei uneingeschränkt mitzuwirken und den Zugang zu relevanten Unterlagen und Betriebsstätten zu gewährleisten.
- 10.10 Bei Verstößen gegen die in diesem Punkt genannten Verpflichtungen ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen, unbeschadet weiterer Ansprüche.

11. Immaterialgüterrechte, Nutzungsrechte

- 11.1 Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom AN mitzuliefern. Vom AG zur Ausführung der Bestellung überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren udgl. bleiben im Eigentum des AG und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des AG vom AN weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt, abgeändert oder weiterentwickelt werden. Werkzeuge, Formen udgl., die auf Kosten des AG angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum des AG über.
- 11.2 Alle diese Beilagen und Behelfe im weiteren Sinn sind vom AN in geeigneter Weise als Eigentum des AG zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls instand zu setzen oder zu erneuern. Sie sind vom AN mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung an den AG zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der AG ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 11.3 Für den Fall, dass es im Zuge des Auftrags zu neuen Entwicklungen und Erfindungen kommt, stehen sämtliche diesbezügliche Schutzrechte ausschließlich sowie ohne Zahlung eines zusätzlichen Entgelts dem AG zu. Der AG hat sämtliche hierdurch ihm zugekommenen geistigen Eigentumsrechte unentgeltlich an den AN unverzüglich zu übertragen.
- 11.4 Für den Fall der Lieferung von Standardsoftware (Software, die für Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom AN für den AG entwickelt wurde und als Standardlösung am Markt erhältlich ist), räumt der AN dem AG ein nicht ausschließliches, übertragbares, weltweites und zeitlich unbegrenztes Recht ein,
- a) Software und die dazugehörige Dokumentation („Software“) zu nutzen oder nutzen zu lassen,
 - b) Endkunden, verbundenen Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB und anderen Distributoren das Recht gemäß lit a zu lizenzieren, und
 - c) die Software für die Installation in Hardware zu kopieren oder durch Endkunden, verbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB oder andere Distributoren kopieren zu lassen.
- Der AN, verbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB und andere Distributoren sind zusätzlich befugt, Endkunden die weitere Übertragung der Softwarelizenzen an Dritte zu gestatten.
- 11.5 An für den AG auf Basis einer Spezifikation des AG entwickelter Individualsoftware räumt der AN dem AG ein exklusives, auch den AN selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungs- und Verwertungsarten ein. Insbesondere hat der AG auch das Recht, Individualsoftware abzuändern und weiterzuentwickeln. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der AN wird die Installation der Software vornehmen. Nach der Installation wird der AN einen Datenträger, der auf dem System des AG gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (insbesondere Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) an den AG übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der AN dem AG vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in der vom AG gewünschten Sprache in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- 11.6 Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungsfrist dem AG – sowohl für Standard- als auch für Individualsoftware - alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, dem AG für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens fünf Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten.

12. Materialbeistellungen

- 12.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des AG und sind vom AN unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen des AG zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des AG zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die bereits verrechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den AG. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich AG und AN darüber einig, dass der AG in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den AG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

13. Sicherheiten

- 13.1 Der AG ist berechtigt einen Deckungsrücklass als Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 10% der jeweiligen Bruttorechnungssumme bis zur mangelfreien Abnahme der beauftragten Leistungen von jeder Rechnung einzubehalten. Dem AN wird das Recht eingeräumt, durch Übersendung einer Garantie in entsprechender Höhe an den AG den Deckungsrücklass abzulösen. Die Laufzeit der Garantie ist mit der Dauer der voraussichtlich Vertragserfüllung zuzüglich eines Monats abzustimmen. Sofern sich die Vertragserfüllung verzögert, ist die Garantie entsprechend zu prolongieren, anderenfalls der AG zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigt ist.
- 13.2 Der AG ist zudem berechtigt einen Haftungsrücklass zur Sicherstellung sämtlicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG in Höhe von 5% der jeweiligen Nettorechnungssumme von jeder Rechnung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist oder endgültigen Abklärung sämtlicher offener Ansprüche einzubehalten. Der Haftungsrücklass ist in einem etwaigen Zahlungsplan anzuführen. Dem AN wird das Recht eingeräumt, durch Übersendung einer Garantie in entsprechender Höhe an den AG den Haftungsrücklass abzulösen. Die Laufzeit der Garantie ist mit der Dauer der Gewährleistungsfrist zuzüglich eines Monats abzustimmen. Sofern sich die Gewährleistungsfrist verlängert, ist die Garantie entsprechend zu prolongieren, anderenfalls der AG zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigt ist.
- 13.3 Die Garantien sind in Form einer abstrakten, unwiderruflichen und auf erste Anforderung, ohne jedwede Prüfung des Rechtsgrundes in Anspruch zu nehmenden Garantie von einem Bankinstitut oder einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union und einem erstklassigen Rating auszustellen. Die Kosten der Garantien trägt der AN.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

- 14.1 Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller während der Geschäftsbeziehung mit dem AG - in welcher Form auch immer (schriftlich, mündlich oder auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung) erlangten - Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte, technischen Zeichnungen, Modelle, Kalkulationen und sonstigen Daten („vertrauliche Informationen“), soweit sie nicht allgemein oder dem AN auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind oder der AN vom AG schriftlich von seiner Verpflichtung entbunden wurde. Insbesondere verpflichtet sich der AN, alle vertraulichen Informationen in möglichst umfassender Weise vertraulich zu behandeln, diese ausschließlich zur Erbringung der vertraglichen Lieferung bzw. Leistung zu verwenden oder zu verwerten und die von ihm in Erfüllung der Bestellung vom AG erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieser Bestellung zu verwenden. Die vertraulichen Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für andere Zwecke verwendet werden.
- 14.2 Im Fall der Vertragsbeendigung verpflichtet sich der AN, alle vertraulichen Informationen an den AG zu retournieren oder zu vernichten und alle dazu elektronisch gespeicherten Daten zu löschen. Der AN wird dem AG auf dessen Aufforderung hin binnen einer Woche schriftlich bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
- 14.3 Der AN verpflichtet sich und garantiert, dass die Verpflichtung zur Vertraulichkeit in gleichem Umfang auch von den von ihm allenfalls beigezogenen Dienstnehmern, Gesellschaftsorganen und Beratern (wie zB. Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Unternehmens- oder Finanzberatern), oder sonstigen Dritten, derer sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient oder die Zugang zu den Informationen haben, wie zB. seinen Mitarbeitern eingehalten wird. Der AN verpflichtet sich mit seinen Mitarbeitern gleichlautende Geheimhaltungsvereinbarungen zu schließen und den Nachweis der solchen an den AG auf dessen Wunsch vorzulegen.
- 14.4 Gleiches gilt für den AG oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem AN im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum AG zur Kenntnis gelangen. Der AN hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen und alle sonstigen gesetzlichen in- und ausländischen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Punkt 12.3 gilt analog.
- 14.5 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) und aller anwendbaren Datenschutzbestimmungen bei der Vertragserfüllung. Sofern der AN im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten verarbeitet, wird – sofern eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegt – eine schriftliche Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) abgeschlossen. Der AN wird:

- a) Datenschutzverletzungen dem AG unverzüglich melden,
- b) angemessene Sicherheitsmaßnahmen treffen (Art. 32 DSGVO),
- c) den AG bei Datenschutz-Audits unterstützen und
- d) Subauftragsverarbeiter nur mit schriftlicher Zustimmung des AG einsetzen

- 14.6 Sofern der AN Dienstleistungen oder Lieferungen für Tätigkeiten erbringt, die unter das österreichische Netz- und Informationssicherheitsgesetz 2026 (NISG 2026) fallen, oder sofern der AN selbst eine nach dem NISG 2026 wesentliche oder wichtige Einrichtung ist, verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der Anforderungen des NISG 2026 mit Wirkung ab 01. Oktober 2026. Dies umfasst insbesondere:

- a) angemessene technische und organisatorische Risikomanagementmaßnahmen gemäß § 32 NISG (Backupmanagement, Schulungen, Notfallmanagement, Multi-Faktor-Authentifizierung, etc.)
- b) Unverzügliche Meldung erheblicher Cybersicherheitsvorfälle (längstens 24 Stunden nach Kenntniserlangung), falls der AN selbst als wesentliche oder wichtige Einrichtung betroffen ist;
- c) Einhaltung der Sicherheitsanforderungen in der Lieferkette des AN (auch gegenüber seinen Unterlieferanten und Dienstleistern);
- d) Auf Verlangen des AG Nachweise über Compliance-Maßnahmen (zB. ISO 27001, Auditberichte, Selbstdeklaration gemäß NISG) zu belegen.

Sofern der AN oder die zu erbringenden Leistungen nicht unter NISG 2026 fallen, gelten die vorstehenden Anforderungen nicht. Der AN wird den AG auf Anfrage unverzüglich über seine Betroffenheit informieren.

Verstöße gegen diese Verpflichtung berechtigen den AG zur sofortigen Vertragsbeendigung und zum Schadenersatz.

- 14.7 Die Verpflichtungen nach Punkt 12 bleiben auch nach vollständiger Erfüllung der Lieferung bzw. Leistung durch den AN sowie nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zum AG aufrecht.
- 14.8 Im Falle des Verstoßes des AN gegen eine der Verpflichtungen nach Punkt 12 ist der AG berechtigt, für jeden Verstoß eine Pönale iHv 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme zu verlangen. Die vereinbarte Pönale steht dem AG unabhängig vom Verschulden des AN zu, der Nachweis eines entsprechenden Schadens ist nicht erforderlich. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

15. Vertragsdauer

- 15.1 Sofern nicht anders vereinbart, können sämtliche Vertragsverhältnisse vom AG und vom AN ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur teilweise zu kündigen.
- 15.2 Unbeschadet sonstiger wichtiger Gründe ist der AG insbesondere in folgenden Fällen berechtigt, den Vertrag einseitig und mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu beenden:
- a) wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder dessen Eröffnung mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wurde oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrages vorliegen, wobei der AN verpflichtet ist, den AG über einen geplanten Insolvenzantrag und/oder einen Gläubigerantrag, der dem AN zugestellt wird, unverzüglich zu verständigen; oder
 - b) wenn der AN wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt und dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen zwei Wochen einstellt; oder
 - c) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung der Bestellung offensichtlich unmöglich machen, oder
 - d) in den in Punkt 2.5, 7.7, 16.2 bzw. 17.4 genannten Fällen.

Sofern den AN ein Verschulden am Eintritt des Auflösungsgrundes trifft, hat er dem AG neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Neubeauftragung eines Dritten entstehen.

- 15.3 Im Falle der vorzeitigen Auflösung des jeweiligen Rechtsgeschäftes ist die entsprechende Vergütung des AN auf die für den AG nützlichen sowie nachweisbar erbrachten Leistungen zu kürzen sowie alle Unterlagen unverzüglich an den AG rückzuübermitteln.

16. Auftragsweitergabe, Forderungsabtretung

- 16.1 Der AG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN auf ein verbundenes Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB zu übertragen.

Dem AN erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

- 16.2 Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte durch den AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG unzulässig und berechtigt den AG, mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen. Die Forderungsabtretung durch den AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

17. Compliance, Corporate Governance, Nachhaltigkeit

- 17.1 Der AN hat den AG spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt sind. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.
- 17.2 Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt in jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 17.3 Der AN hat sämtliche notwendigen Aufwendungen zu tätigen, sodass die Umweltauswirkungen in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit minimiert werden und sichert zu, dass sämtliche anwendbaren Umweltschutzgesetze stets eingehalten werden.
- 17.4 Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der AG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

18. Umwelt-, Verpackungs- und Entsorgungspflichten

- 18.1 Der AN wird sich bemühen, die Umweltauswirkungen seiner Tätigkeit zu minimieren und anwendbare Umweltschutzgesetze einzuhalten.
- 18.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungen ausschließlich aus umweltverträglichen, schadstoffarmen und recyclingfähigen Materialien zu verwenden. Sämtliche Verpackungsmaterialien hat der Auftragnehmer ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich deren Überlassung verlangt. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Verpackungsrechts.
- 18.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm gelieferten bzw. eingesetzten Materialien keine umweltschädlichen Eigenschaften aufweisen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dies durch geeignete Nachweise zu belegen. Bei der Erbringung von Bauleistungen dürfen ausschließlich behördlich zugelassene Baustoffe, Bauprodukte und Bauweisen verwendet werden.
- 18.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche durch ihn oder seine Nachunternehmer verursachten Abfälle, Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Baugrundstück, angrenzenden Grundstücken sowie auf öffentlichen Verkehrsflächen unverzüglich und auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen.
- 18.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung der Leistungen alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Immissionsschutz-, Arbeitsstätten-, Chemikalien- und Gefahrstoffrechts sowie die jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder.
- 18.6 Wasser-, Luft-, Boden- oder sonstige Umweltverunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, sind vom Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Verpflichtungen hat der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen zur unverzüglichen Beseitigung auf eigene Kosten zu ergreifen.
- 18.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen unter Beachtung sämtlicher einschlägiger umweltschutzrechtlicher Vorschriften, Normen sowie des anerkannten Stands der Technik zu erbringen. Dabei ist auf eine möglichst umweltschonende Ausführung zu achten. Dies umfasst insbesondere die Verwendung umweltfreundlicher und recyclingfähiger Materialien, die Minimierung von Emissionen und Schadstoffen sowie die Umsetzung energie- und ressourceneffizienter, demontage- und rückbaufreundlicher Lösungen.

19. Integrität

- 19.1 Der AN verpflichtet sich, im Rahmen des Vertragsverhältnisses alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, sonstigen strafbaren Handlungen sowie vergleichbaren schweren Verfehlungen zu ergreifen. Der AN stellt insbesondere durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen sicher, dass entsprechende Verstöße sowohl im In- als auch im Ausland verhindert werden.
- 19.2 Wird eine schwere Verfehlung durch einen Mitarbeiter, Geschäftsführer oder ein Organ des Auftragnehmers nachweislich begangen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen, soweit gesetzlich zulässig.
- 19.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Aufklärung, Prävention und Abwehr von schweren Verfehlungen umfassend mitzuwirken und mit dem Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt zu kooperieren.
- 19.4 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Soweit die Verdachtsmomente in seinem Verantwortungsbereich liegen können, hat der Auftragnehmer den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich geeignete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung abzustellen und vergleichbare zukünftige Verstöße zu verhindern. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber fortlaufend in Textform über den Stand der Aufklärung sowie über die ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse.
- 19.5 Der Auftragnehmer stimmt zu, dass seine Daten sowie die seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Vertragsdurchführung regelmäßig mit den jeweils aktuellen nationalen und internationalen Sanktionslisten abgeglichen werden, insbesondere mit den Sanktionslisten der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Office of Foreign Assets Control (OFAC), des Office of Financial Sanctions Implementation (OFSI) des Vereinigten Königreichs sowie des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dabei werden sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Datenminimierung und Datensicherheit, eingehalten.

Der Auftragnehmer versichert, dass weder er selbst noch Unternehmen oder Personen, die ihn unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 50 % oder mehr halten oder kontrollieren, auf den vorgenannten Sanktionslisten geführt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung sämtlicher anwendbarer Sanktionen, Embargos sowie außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz sicherzustellen. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass die Leistungen nicht unter Verwendung von

Gütern oder Dienstleistungen erbracht werden, die nach den vorgenannten Regelwerken sanktioniert sind. Etwaige positive Treffer im Rahmen von Sanktionslistenprüfungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

- 19.6 Verstößt der Auftragnehmer gegen anwendbare Sanktionsvorschriften oder werden der Auftragnehmer oder ihm zuzurechnende natürliche oder juristische Personen sanktioniert oder auf eine Sanktionsliste gesetzt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen. Gleiches gilt im Falle eines positiven Listentreffers. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

20. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- 20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam, unzulässig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen, unzulässigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, unzulässigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken.
- 20.2 Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens wird das sachlich zuständige Gericht in Korneuburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der AG ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung zu erheben.
- 20.3 Auf diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie der Verweisungsbestimmungen des IPRG anzuwenden.
- 20.4 Jegliche vertragliche Vereinbarungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Übereinkünfte oder rechtserhebliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und der Unterfertigung durch AG und AN. Auch das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform muss diese Voraussetzungen erfüllen. Dem Formerfordernis der Unterschriftlichkeit wird auch durch eine E-Mail, welcher das unterschriebene Dokument als PDF angeschlossen ist, oder auf eine andere Weise, durch die die Identität des Erklärenden gewährleistet ist, oder im Wege der Übermittlung eines Telefax entsprochen.
- 20.5 Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie der AN unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.
- 20.6 Der AN hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift dem AG umgehend schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem AN zugegangen, wenn sie an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.